

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Radio Osttirol GesmbH** (FN 161702 y beim LG Innsbruck), Amlacherstraße 2, 9900 Lienz, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 iVm §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Osttirol“ erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die den Beilagen 1 bis 3, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bilden, zugeordneten Übertragungskapazitäten umschrieben und umfasst den Raum um Lienz, St. Jakob im Defereggental sowie Kals am Großglockner, soweit dieses durch die Übertragungskapazitäten versorgt werden kann.

Das Programm umfasst ein 24-Stunden-Vollprogramm. Als Zielgruppen sind alle Altersgruppen vorgesehen. Das Musikformat ist danach ausgerichtet und umfasst einen Musikmix, geprägt von Oldies, Schlager, volkstümlicher Musik, neuer Volksmusik, Popmusik, Countrymusik sowie Volksmusik. Das Verhältnis Musik-Wortanteil beträgt rund 70 % zu 30 %. Radio Osttirol will ein Radio für alle Osttiroler produzieren. Programmschwerpunkte im Wortprogramm sind die Lokalberichterstattung, das Anbieten einer Plattform für Vereine und Institutionen und die Schaffung einer "Osttirolidentität". Das Programm wird größtenteils eigenproduziert, zugekauft werden die Weltnachrichten. Neben dem musikalischen Programmschwerpunkt werden im Tagesprogramm Informationen und Berichte aus Osttirol gesendet und beinhaltet das Programm auch zahlreiche lokale Serviceanteile (wie z.B. Lawinenwarnungen, Wetterberichte, Verkehrsinformationen, etc.) sowie regelmäßige Lokalnachrichten. Das Nachtprogramm wird automatisiert gefahren und beinhaltet keine Nachrichten.

2. Der **Radio Osttirol GesmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1 bis 3) beschriebenen Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Der Antrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** (HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern, Deutschland), Lortzingstraße 15, D-91074 Herzogenaurach, auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Osttirol“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
4. Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 371/2006, hat die **Radio Osttirol GesmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,-- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
5. Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 26.03.2007 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Osttirol“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordneten Übertragungskapazität

- „HOPFGARTEN DEF 2 (St. Leonhard) 100,0 MHz“
- „KALS 105,7 MHz“
- „LIENZ 3 (Stronach) 107,8 MHz“

durch Veröffentlichung in der „Wiener Zeitung“, in den weiteren Tageszeitungen „Vorarlberger Nachrichten“ und „Tiroler Tageszeitung“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die Ausschreibungsfrist endete am 04.07.2007, 13:00 Uhr.

Am 28.06.2007 langte der Antrag der Radio Osttirol GesmbH auf Erteilung einer Sendelizenz für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet ein, am 04.07.2007 jener der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (im Folgenden: Radio Starlet GmbH).

Mit Schreiben der KommAustria vom 19.07.2007 erging ein Mängelbehebungsauftrag an die Radio Osttirol GesmbH, welchem mit Schreiben vom 09.08.2007 entsprochen wurde.

Mit Schreiben vom 13.08.2007 wurde die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Am 22.10.2007 langte die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung ein, worin sich diese für eine neuerliche Vergabe der Zulassung an die Radio Osttirol GesmbH aussprach. Diese wurden den Parteien mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt.

Am 20.08.2007 wurde Herr Thomas Janiczek von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für das Versorgungsgebiet „Osttirol“ beauftragt.

Mit Schreiben vom 03.09.2007 übermittelte die KommAustria den Verfahrensparteien das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen vom 30.08.2007. Dabei wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 14 Tagen eingeräumt.

Mit Schreiben vom 12.09.2007 nahm die Radio Osttirol GesmbH zum fernmeldetechnischen Gutachten ergänzend Stellung.

In seiner Sitzung vom 14.11.2007 gab der Rundfunkbeirat eine Empfehlung hinsichtlich der Vergabe des Versorgungsgebietes „Osttirol“ an die Radio Osttirol GesmbH ab.

Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurde den Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 28.11.2007 übermittelt. Den Parteien wurde hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche eingeräumt.

## 2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### 2.1. Beantragte Übertragungskapazitäten

Das Versorgungsgebiet „Osttirol“ umfasst folgende Übertragungskapazitäten:

- „HOPFGARTEN DEF 2 (St. Leonhard) 100,0 MHz“
- „KALS 105,7 MHz“
- „LIENZ 3 (Stronach) 107,8 MHz“

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität werden die Gebiete rund um Lienz, rund um St. Jakob im Defereggental sowie rund um Kals am Großglockner versorgt, wobei eine technische Reichweite von etwa 21.000 Personen erzielt werden kann.

### 2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

#### Ö1

Zielgruppe:	Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat:	Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik
Nachrichten:	News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm:	Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

#### Radio Kärnten (Ö2)

Zielgruppe:	Kärntner 35+
Musikformat:	Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten:	News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm:	Kärnten-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

### Radio Tirol (Ö2)

Zielgruppe: Tiroler 35+  
Musikformat: Schlager, Oldies, Evergreens  
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport  
Programm: Tirol-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

### Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (KernZG 14-34 J.)  
Musikformat: Hot AC  
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport  
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

### FM4

Zielgruppe: Österreicher 14-29 Jahre  
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, ...  
Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zur halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.  
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

#### Antenne Tirol (Osttirol) Antenne Österreich GmbH

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format mit der Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen mit Lokalbezug, der täglich auch regelmäßige lokale und regionale Beiträge und Nachrichten einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet umfasst.

#### Life Radio – Regionalradio Tirol GmbH

Geplant ist ein 24 Stunden Vollprogramm. Das Verhältnis Musik zu Wort beträgt 65-75% zu 35-25%. Die Musik wird ein auf den Tiroler Raum abgestimmtes und erstelltes Musikformat (Schwerpunkt die österreichische Musikszene) sein. Es besteht ein eigenes Musikarchiv (derzeit ca. 15.000 Titel). Daneben wird geplant: Nachrichten aus der Region Tirol und den angrenzenden Gebieten, einen detaillierten Verkehrsdienst für Tirol und angrenzende Gebiete, sowie Servicedienste (Regionalwetter, Schneeberichte usw.), Kulturberichterstattung aus allen Ländern, Regionalsport, daneben aber auch internationale Nachrichten sowie internationale Sportmeldungen. Ein detailliertes Programmkonzept liegt vor.

#### Radio Osttirol GesmbH – Radio Osttirol GesmbH

Geplant ist ein 24-Stunden-Vollprogramm. Im Wege der Durchführung zweier Umfragen (Hörerbefragung, Werbekundenbefragung) wurden ein Programmkonzept sowie ein Programmschema erstellt. Als Zielgruppen sind alle Altersgruppen vorgesehen. Das Musikformat soll danach ausgerichtet werden: Deutsche Schlager, volkstümliche Musik und Volksmusik; Popmusik, Kidsmusic (Techno, Dancefloor usw.) sollen gesendet werden. Man will ein Radio für alle Osttiroler produzieren. Programmschwerpunkte sind Lokalberichterstattung, Plattform für Vereine und Institutionen und die Schaffung einer "Osttirolidentität". Das Programm wird in zwei große Teile geteilt werden, in ein

Tagesprogramm von 6:00 bis 21:00 und in ein Nachtprogramm von 21:00 bis 6:00. Das Tagesprogramm wird in drei Flächen unterteilt: in eine Pop-Leisten; Schlager-Leiste; Kidsradio (Techno, Dancefloor). Das Nachtprogramm wird automatisiert gefahren, es ist werbefrei und beinhaltet keine Informationen und Nachrichten. Dienstleistungen an Dritte werden nur in sehr beschränktem Maß vergeben. In erster Linie ist an den Zukauf nichtbezirksbezogener Nachrichten, von Wetterprognosen sowie von Werbespots gedacht.

#### Kronehit – KRONEHIT Radio BetriebsgmbH

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

### **2.3. Zu den einzelnen Antragstellern**

#### **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (Radio Starlet GmbH)**

##### Antrag

Der Antrag der Radio Starlet GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Die Radio Starlet GmbH beantragte mit gleichem Antrag und im Wesentlichen identem Vorbringen noch weitere Zulassungen für andere Versorgungsgebiete, nämlich insbesondere in Tirol „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“, „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor Weißensee“ und „Tirol“. Weiters wurden weitere Zulassungen in anderen Versorgungsgebieten in anderen Bundesländern beantragt.

##### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Starlet GmbH ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland. Gesellschafter sind Michael Meister (zu 97 %) und Gerald Kappler (zu 3 %), beide deutsche Staatsbürger. Das Stammkapital beträgt EUR 500.000,- und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt EUR 69.024,40, die vom geschäftsführenden Gesellschafter Michael Meister (EUR 25.564,59), Klaus Backer (EUR 25.564,59) und Christian Graf (EUR 17.895,22) erbracht wurden. Ein notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag vom 11.10.2002 wurde der KommAustria vorgelegt.

Die Radio Starlet GmbH hält Beteiligungen an der Starlet Media AG mit Sitz in Fürth/Bayern (HRB 9383 Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) in Höhe von 17,23 % des Grundkapitals von EUR 5 Mio. Die Radio Starlet GmbH ist mit 0,9 % an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft m.b.H. Region Nürnberg i.L. sowie mit 9,96 % an der Privatrado Burgenland GmbH (vormals Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH; Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ laut Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.011/00001-BKS/2005) beteiligt. Weitere Beteiligungen an Medienunternehmen bestünden nach dem Vorbringen der Antragstellerin nicht.

Michael Meister ist alleiniger Vorstand der Starlet Media AG und zu 100 % an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH (HRB 3841 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland und ist über diese Beteiligung mit 27,63 % indirekt an der Starlet Media AG beteiligt. Er hält weiters Beteiligungen in der Höhe von 14,68 % an der Bodensee Privatrado GmbH (FN 161300 g des LG Feldkirch) mit Sitz in Bildstein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bestanden Beteiligungen von atypisch stillen Gesellschaftern an der Starlet Media AG in Höhe von EUR 1.665.200,- und Genussrechte (Nominaleinlage) in Höhe von EUR 986.220,-. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH ist mit 27,63 % an der Starlet Media AG beteiligt.

#### Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der Radio Starlet GmbH ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005. Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert (bis zum 31.03.2008).

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003, wurde der Radio Starlet GmbH die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 26.02.2007, GZ 611.031/0003-BKS/2007, wurde der Radio Starlet GmbH die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ zur Verbesserung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Gegen diesen Bescheid hat die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben; der Verfassungsgerichtshof hat dieser Beschwerde mit Beschluss vom 16.04.2007, GZ B 404/07-5, aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Die Radio Starlet GmbH betreibt daher derzeit die folgenden Sender:

- SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz
- LIND DRAUTAL (Lind im Drautal), 102,3 MHz

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde der Radio Starlet GmbH weiters eine Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass die Radio Starlet GmbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet GmbH Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 20.09.2004, 2003/04/0028-8, als unbegründet abgewiesen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Radio Starlet GmbH Inhaberin einer durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK) erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines nationalen Hörfunkprogramms (Bescheid der LfK vom 28.04.2003, AZ 3446.9) sowie mehrerer Zulassungen zur Verbreitung auf analogen Mittelwellenfrequenzen (Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt) sowie digitalen Übertragungskapazitäten

(Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Hamburg, Sachsen, Hessen und im Saarland). Weiters wird das Programm über Kabelnetz im Großraum Nürnberg (Mittelfranken) verbreitet.

### Beantragtes Programm

Die Radio Starlet GmbH plant, unter dem Namen „TruckRadio“ ein 24 Stunden Country- und Rock-Programm für die Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen zu verbreiten. Innerhalb dieser Kernzielgruppe gilt der Hauptfokus den Fern- und Vielfahrern. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist der Antragstellerin die Vermarktung der Konsumententypologie: selbstbewusst, eigenständig, genussorientiert, naturverbunden und mit einem ausgeprägten Interesse an Country-Feeling und Amerika. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodiöser Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden. Die Zielgruppe der Fernfahrer bzw. Berufskraftfahrer als potentielle Hörer von Countrymusik ist für TruckRadio besonders bedeutend. Darüber hinaus ist die Zielgruppe zu etwa 65 % männlich, hat zu etwa 50 % mittlere und höhere Schulbildung, hat zu etwa 93 % ein Haushaltseinkommen von über EUR 2.000,- und ist an den Themen KFZ, Freizeit, Sport, Musik und Reisen interessiert.

Das Musikprogramm besteht nahezu ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden und geht von den Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus. Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5 % und 25 % liegen: Geplant ist ein Nachrichten-, Service- und Informationsangebot. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Verkehrsmeldungen, Neues über Straßen und Strecken, neueste Entwicklungen bei Autos und Trucks oder Wetterinformationen. Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt, weil die besonders bedeutsame Zielgruppe der Fernfahrer gerade zu dieser Zeit unterwegs ist. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung, als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information. Die Weltnachrichten sollen – wie bereits bisher – vom Radioprogramm der Deutschen Welle übernommen werden.

Das von der Radio Starlet GmbH derzeit veranstaltete Programm wird im Hinblick auf die verschiedenen von der Radio Starlet GmbH betriebenen Zulassungen – mit Ausnahme eines lokalen Programmfensters der „Radiofreunde Spittal“ im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ und eines lokalen Fensters in Nürnberg, welches von „Radio Meilensteine“ übernommen wird - ident ausgestrahlt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung produziert die Radio Starlet GmbH alle Programmteile mit Ausnahme der Weltnachrichten selbst und wird das Programm derzeit hauptsächlich in Fürth (Deutschland) gestaltet. Radio Starlet GmbH behält sich vor, einen Teil der moderierten Sendungen als Programmulieferung zu beziehen.

In Bezug auf das hier gegenständliche Versorgungsgebiet gab die Antragstellerin an, einen besonderen Bezug zum Sendegebiet durch die im Programm bevorzugten Themen im Bereich Verkehr und Transport herzustellen. Angesichts des steigenden Verkehrs- und Transitaufkommens, etwa auf der Drautalstraße, und des Verkehrsknotenpunktes Lienz, von neben der Felbertauernstraße wichtige Verbindungen nach Südtirol und in das Drautal abzweigen, bestünde ein immenser Bedarf nach einem Hörfunkprogramm, das den besonderen Bedürfnissen der LKW-Fahrer sowie der übrigen Verkehrsteilnehmer und Anrainer gerecht werde. Überdies ist der Raum Lienz aufgrund seines Gewerbestandortes für Industrie und Gewerbe von Bedeutung. Ebenso sei die Anhängerschaft an einem Musikformat, wie dem von der Antragstellerin geplanten, im ländlichen Raum besonders

hoch und würde das Musikprogramm mangels entsprechender Programmangebote derzeit in Österreich eine Lücke schließen. Nach dem am 04.07.2007 eingelangten Antrag der Radio Starlet GmbH sollen lokale Services, wie Wetterberichte, Verkehrsprognosen und zielgruppengerechte Veranstaltungshinweise auch im TruckRadio Mantelprogramm ausgestrahlt werden, da die von TruckRadio erreichte Zielgruppe nach Ansicht der Antragstellerin äußerst mobil ist und auch unterwegs über die Ereignisse ihrer Heimatregion informiert werden wollen.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Radio Starlet GmbH darauf, dass die speziell im Radio-Business gebündelten Erfahrungen der Managementebene die idealen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Sendebetrieb unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Professionalität, Programmqualität, Vermarktung und Mitarbeiterschulung bieten:

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister studierte Wirtschaftsgeographie, Journalistik/Kommunikationswissenschaft, Urbanistik und Betriebswirtschaft. Er ist seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Positionen durchlief: Geschäftsführer der Radio Starlet GmbH Programm- und Werbegesellschaft mbH, Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg, Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth, des Radios Lindau/Bodensee und der Bodensee Privatradios GmbH, Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt, Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung, Beratertätigkeit für private Hörfunkveranstalter und Medienunternehmen und Vorstand der Starlet Media AG.

Der zweite Gesellschafter der Radio Starlet GmbH, Gerald Kappler, hat Germanistik sowie Journalistik/Kommunikationswissenschaft studiert und ist ebenfalls seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Stationen durchlief: Programmverantwortlicher bei der Radio Starlet GmbH Programm- und Werbegesellschaft mbH, Aufbau von Radio N1 in Nürnberg, Programmdirektor von Radio 5, Fürth, Chefredakteur und Programmchef bei Hit-Radio N1, Programmkoordinator des Funkhaus Nürnberg, Moderator der Morning-Show bei Radio Charivari und Beratungstätigkeit diverser Privatradiogesellschaften in Deutschland und Österreich.

Als Programmverantwortlicher ist Thomas Gsell vorgesehen, der bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie in Promotion und Public Relations tätig ist: als Volontär beim Medizin-Fachverlag, als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg, als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter der Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medienpraxis-Akademie für Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement sowie in der Geschäftsführung und als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien).

Als Verkaufsleiter West ist seit Anfang 2007 Karl-Heinz Göllner vorgesehen, der seit mehr als 18 Jahren eine Medien- und Verlagsvertretung in Nordrhein-Westfalen betreibt. Dabei ist er für Werbeagenturen und Medienunternehmen, so etwa auch für den Axel Springer Verlag, tätig. Mit seinem Team von drei Handelsvertretern ist er auch für die Hörerzeitung „Truck & News“ zuständig.

Als Verkaufsleiterin Nord ist seit Frühjahr 2006 Anja Fuhrberg, die über eine langjährige Berufserfahrung in den Bereichen Medien und Marketing/Vertrieb verfügt, tätig. Sie ist bei der Antragstellerin auch für den weiteren Ausbau des Werbezeitenverkaufs zuständig.



Als Verkaufsleiterin Österreich fungiert seit April 2006 Christina Matzenauer. Ihr obliegt unter anderem zu gegebener Zeit der Aufbau eines Verkaufsteams in Österreich. Christina Matzenauer ist seit 15 Jahren, zuletzt in Schlüsselpositionen bei führenden Media-Agenturen und Unternehmen der Reise- und Touristikbranche, tätig.

Die technische Leitung ist extern an die Firma Tobias Oberhofer Rundfunktechnik für Radiosender vergeben. Diese ist seit Mitte März 2006 in dieser Funktion für die Planung und Erweiterung des Studios in Fürth/Deutschland verantwortlich.

In organisatorischer Hinsicht führt die Antragstellerin aus, dass sich ihr (Zentral-) Studio in Fürth/Bayern befindet und sie weiters über ein örtliches Sendestudio in Spittal an der Drau verfügt. Weitere Studios in Tirol und Vorarlberg, insbesondere ein Studio an einer stark frequentierten Autobahn als Anlaufstelle für alle Fernfahrer, sind geplant. Von dort aus soll die Zuführung regionalen Contents durchgeführt werden.

Die Radio Starlet GmbH legte einen Gesamtfinanzplan sowie für die von ihr beantragten Versorgungsgebiete (Detail-) Finanzpläne vor, wobei die sonstigen bestehenden Zulassungen für den Fall der Zuordnung sämtlicher beantragter Übertragungskapazitäten in Österreich und Deutschland berücksichtigt wurden. Nach dem Detailfinanzplan sollen für „Osttirol“ 0,25 redaktionelle Mitarbeiter und ein Werbezeitenverkäufer beschäftigt werden.

#### Finanzielle Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der Voraussetzungen in finanzieller Hinsicht führt die Radio Starlet GmbH das voll einbezahlte Stammkapital in der Höhe von EUR 500.000,- und die ihr im Antragszeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitalmittel in der Höhe von insgesamt ca. EUR 3,3 Mio. an. Zum Nachweis hiefür legte die Radio Starlet GmbH eine Bestätigung der Steuerberatungskanzlei Dieter Link vom 23.12.2005 vor, der zufolge sie über Finanzmittel in Höhe von insgesamt EUR 3.325.851,92 verfügt. Darüber hinaus wird auf die Kapitalausstattung der Starlet Media AG sowie die an dieser Gesellschaft bestehenden Beteiligungen von atypischen stillen Gesellschaftern und Genussrechten verwiesen.

Die Radio Starlet GmbH verweist im Übrigen darauf, dass die Finanzierung des Programms in wirtschaftlicher Zusammenarbeit mit der Starlet Media AG erfolgt. Mit dieser hat die Antragstellerin am 19.12.2000 einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Vermarktung von Werbezeiten geschlossen. Dieser Vertrag regelt die Finanzierung der anfallenden Produktionskosten für das Programm und garantiert der Radio Starlet GmbH die Übernahme der Kosten des Sendebetriebs zunächst bis zum Jahr 2020. Die aus der Vermarktung der Radioprogramme erzielten Erlöse stehen gemäß § 4 des Geschäftsbesorgungsvertrages zu 95 % der Starlet Media AG und zu 5 % der Antragstellerin zu. Die Starlet Media AG trägt laut diesem Vertrag alle Kosten des Sendebetriebs einschließlich Studioteknik, Sendetechnik und Büroausstattung sowie anfallende Programm- und Verwaltungskosten und anfallende Kosten für den Erwerb weiterer Zulassungen, wobei eine Vertragsauflösung frühestens nach 20 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist. Die Programmverantwortung und -gestaltung hingegen obliegt ausschließlich der Radio Starlet GmbH.

Die Radio Starlet GmbH geht in ihrem auf fünf Jahre ausgelegten Businessplan für die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten davon aus, ab dem vierten Jahr einen Überschuss in Höhe von EUR 12.140,- zu erwirtschaften. Die Basis dieser Entwicklung sind Einnahmen aus Werbung (lokal/regional) in der Höhe von EUR 50.000,- im ersten Jahr, von EUR 70.000,- im zweiten Jahr, von EUR 100.000,- im dritten Jahr, von EUR 120.000,- im vierten Jahr und von EUR 150.000,- im fünften Jahr.

Die Radio Starlet GmbH geht davon aus, dass der zu erwartende Marktanteil im Hörfunkwerbebereich des jeweiligen beantragten Sendegebietes bis zu 10 % betragen wird.

Die Schaltkosten für Werbespots sollen Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis 18:00 Uhr EUR 6,-, Montag bis Sonntag von 18:00 Uhr bis 21.00 Uhr EUR 4,- und Montag bis Sonntag von 21:00 Uhr bis 06.00 Uhr EUR 2,- betragen. Hierbei findet keine Differenzierung nach den gleichzeitig beantragten bzw. bereits bestehenden Sendegebieten statt.

Die Radio Starlet GmbH geht für alle beantragten Versorgungsgebiete in Tirol davon aus, dass mit dem Programm „TruckRadio“ im ersten Jahr in jedem der Versorgungsgebiete eine durchschnittliche Reichweite von etwa 7.500 bis 10.000 Hörern je durchschnittlicher Stunde von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr erzielt werden kann, wobei unter Berücksichtigung der Programmausrichtung auf Fernfahrer der Höreranteil in der Nacht im Vergleich zu anderen Radioformaten auf einem höheren Niveau angenommen wird.

### Technisches Konzept

Das von der Radio Starlet GmbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

## **Radio Osttirol GesmbH (Radio Osttirol)**

### Antrag

Der Antrag der Radio Osttirol GesmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Radio Osttirol GesmbH beantragte zeitgleich eine weitere Zulassung für das Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor Weißensee“ als Erweiterung zum gegenständlichen Versorgungsgebiet, in eventu als eigenständiges Versorgungsgebiet.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Osttirol GesmbH ist eine zu FN 161702 y des LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Lienz. Gesellschafter sind die Osttiroler Bote Medienunternehmen GesmbH (zu 90,1 %), die Lienzer Sparkasse AG (zu 7,0 %), Franz Walder (zu 1,7 %) sowie Erich Wernhart, Walter Pichler, Andreas Weiskopf, Mag. Werner Gatterer, Hans Josef Lindler und Richard Pettauer (zu je 0,2 %). Das in voller Höhe geleistete Stammkapital beträgt EUR 1,073.500,63. Der Gesellschaftsvertrag vom 09.06.1997 wurde der KommAustria vorgelegt.

#### *Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen der Osttiroler Bote Medienunternehmen GesmbH*

Die Osttiroler Bote Medienunternehmen GesmbH ist eine zu FN 158931 y des LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem zur Gänze geleisteten Stammkapital von € 87.207,40. Die Osttiroler Bote Medienunternehmen GesmbH ist Herausgeberin der Wochenzeitung Osttiroler Bote.

Alleingesellschafter der Osttiroler Bote Medienunternehmen GesmbH ist die Osttiroler Bote Privatstiftung, FN 171604 i des LG Innsbruck. Alleiniger Stifter ist die Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz.

#### *Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen der Sparkasse Lienz AG:*

Die Lienzer Sparkasse AG ist eine zu FN 238050 z des LG Innsbruck eingetragene Aktiengesellschaft mit einem Kapital von € 3.000.000,-. Alleinaktionär ist die Privatstiftung Lienzer Sparkasse (FN 240169 s des LG Innsbruck).

## Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter und beantragtes Programm

Die Radio Osttirol GesmbH ist Inhaberin einer aufrechten Zulassung für die Veranstaltung von lokalem Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.534/15-RRB/97. Mit § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre, somit bis 31.03.2008 verlängert.

Gemäß dieses Zulassungsbescheides verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „Radio Osttirol“ in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Osttirol“ ein großteils eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit starkem Lokalbezug unter Beteiligung der HörerInnen. Als Zielgruppen sind alle Altersgruppen vorgesehen. Der Wortanteil beträgt rund 30 %, der Musikanteil ungefähr 70%.

Das musikalische Programm ist, angepasst an die offene Alterstruktur der HörerInnen, eine Mischung aus Oldies, Schlager, neuer Volksmusik, volkstümlicher Musik, Countrymusik, Volksmusik und Popmusik.

Im Wortprogramm wird das öffentliche, kulturelle, wirtschaftliche und sportliche Leben im Verbreitungsgebiet in regelmäßigen Informations-, Sparten- und Nachrichtensendungen zum Teil unter Beteiligung der HörerInnen dargestellt. Der Lokalbezug zeigt sich unter anderem in der Zusammenarbeit mit der Exekutive, den Blaulichtorganisationen und dem Baubezirksamt der Region Osttirol, etwa zur Information über Lawinengefahr und Lawinenabgänge oder von Verkehrsbehinderungen. Die lokalen Wetternachrichten werden von Lienzer Meteorologen aktuell zusammengestellt und Radio Osttirol zur Verfügung gestellt. Von Montag bis Samstag werden neun mal täglich Lokalnachrichten produziert und gesendet. Mittags wird ein eigenes, halbstündiges Magazin mit lokalen Nachrichten gesendet. Weiters soll ein Lokalbezug dadurch hergestellt werden, dass in der täglich ausgestrahlten Sendung „Nachgedacht“ Lienzer Christen Beiträge gestalten oder einmal wöchentlich Tourentipps für die osttiroler Umgebung gegeben werden. In der von Montag bis Samstag von 09:00 bis 11:00 Uhr gesendeten Sendung „Radio Osttirol Vormittag“ kommen Menschen aus dem Sendegebiet zu aktuellen Themen und Ereignissen zu Wort. Am Abend von 17:00 bis 19:00 Uhr werden in der Live-Sendung „Radio Osttirol Feierabend“ unter anderem lokale Beiträge, Wetternachrichten und lokale Veranstaltungshinweise gesendet. Am Im „Sonntagscocktail“, sonntags von 12:00 bis 13:00 Uhr, erzählen Personen aus dem Sendegebiet aus ihrem Leben. Weltnachrichten werden mehrmals täglich gesendet.

Die Programme werden mit Ausnahme der Weltnachrichten, die von der Radio Content Austria GmbH zugekauft werden, von den Mitarbeitern recherchiert und im eigenen Studio in der Amlacherstraße produziert. Rund die Hälfte der eigenproduzierten Sendungen wird live gesendet, der Rest wird voraufgezeichnet und automatisiert gesendet.

Das bisher gesendete Programm wird nach den vorgelegten Unterlagen beibehalten.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

## Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht kann die Radio Osttirol GesmbH auf ihre nahezu 10-jährige Erfahrung als Rundfunkveranstalter zurückgreifen. Geschäftsführerin ist DI Christine Brugger, die Radio Osttirol seit 2001 leitet und zuvor als Leiterin von Radio „freequenns100,8“ tätig war. Sie wird von einem Team von sieben festen und 15 freiberuflichen Mitarbeitern unterstützt. Seit 2002 ist Karin Stangl Chefredakteurin von Radio Osttirol. Für die technischen Abläufe ist der ausgebildete Nachrichtenelektroniker Christian Glantschnig zuständig. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen neben der Wartung der Sendeanlagen auch die

Netzwerkbetreuung im Studio, die Wartung der Rechner und Server sowie die Produktion der Werbespots.

Die Mitarbeiter nehmen regelmäßig an Aus- und Weiterbildungen teil und wird interessierten Personen die Möglichkeit von Ausbildungs- und Praktikumsplätzen geboten.

Betreffend Verkauf sind auf lokaler Ebene die beiden Mitarbeiterinnen Lisa Podesser und Marlene Frotschnig tätig und wird dabei, bezogen auf das Gesamtwerbeaufkommen ein Umsatzanteil von rund 78 % erreicht. Die österreichweite Vermarktung, die rund 22 % des Werbeumsatzes beträgt, übernimmt mit der RMS Radio Marketing Service GmbH Austria eine externe Agentur.

In organisatorischer Hinsicht verfügt die Radio Osttirol GesmbH über ein zentral gelegenes Studio in Lienz, mit der zum Betrieb eines Radios notwendigen technischen Ausstattung. Darüber hinaus verfügt die Radio Osttirol GesmbH auch über die notwendige technische Ausrüstung, um Außenstudios für vor Ort Livesendungen einzurichten.

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.06.2006, KOA 1.534/06-005 wurde festgestellt, dass die Radio Osttirol GesmbH wegen Nichtvorlage von Aufzeichnungen gegen § 22 Abs. 1 PrR-G verstoßen hat, weil sie sie am 09.04.2006 zwischen 18:00 und 20:00 Uhr keine vollständigen Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen hergestellt hat.

#### Finanzielle Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen legte die Radio Osttirol GesmbH eine Darstellung der bisherigen Betriebsergebnisse sowie eine Prognose 2007-2011 vor. Daraus ergibt sich, dass nach anfänglichen Verlusten, die über Gesellschafterdarlehen abgedeckt wurden, das Betriebsergebnis durch eine stetige Umsatzerhöhung konsolidiert werden konnte. Die Prognose geht, von einer kontinuierlichen Steigerung des Betriebsergebnis aus. Im Jahr 2007 erzielte die Radio Osttirol GesmbH aus dem Verkauf von Werbezeiten einen Erlös von € 174.608,--, die Gesamterlöse betragen € 268.327,--. Die Anfangsverluste aus den vorangegangenen Jahren, die auf die hohen Anfangsinvestitionen und zu hohe Personalkosten zurückzuführen waren, konnten durch Umstrukturierungen, Einsparungen im Personalbereich und Qualitätssteigerungsmaßnahmen verringert werden. Die Radio Osttirol GesmbH rechnet im Hinblick auf die bestehende Infrastruktur und das Fehlen eines zu erwartenden Investitionsschubes für die nächsten Jahre mit keinen, nicht aus dem laufenden Budget zu bestreitenden Investitionen. Dies spiegelt sich auch in dem Finanzplan wieder und geht die Radio Osttirol GesmbH in ihren finanziellen Planungen ab dem Jahr 2008 von einem leicht positiven Betriebsergebnis aus. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Werbezeiten betragen 2008 prognostizierte € 173.000,-- und steigen in den Folgejahren von € 176.000,-- im Jahr 2009 auf bis zu € 179.000,-- im Jahr 2012. Die Einnahmen aus Produktionen, Vermarktung über RMS, Mieterlösen, Sponsoring und sonstigen Erlösen betragen 2008 € 97.000,-- für 2008 und steigen bis 2012 auf € 101.000,-- leicht an. Ausgabenseitig sieht der Finanzplan zwar einen leichten Anstieg des Materialaufwandes vor, insgesamt wird jedoch von einem leicht sinkenden Gesamtaufwand ausgegangen. Die Radio Osttirol GesmbH geht daher beginnend mit 2008 von einem positiven Betriebsergebnis von € 2.000,- aus, das in den Folgejahren kontinuierlich auf € 18.000,-- für 2012 gesteigert wird.

Die Radio Osttirol GesmbH erzielt ihre Umsätze ausschließlich aus Werbeeinnahmen und greift dabei für den regionalen Verkauf auf ein eigenes Verkaufsteam bestehend aus drei Mitarbeitern zurück. Der überregionale Verkauf erfolgt über die Radio Marketing Service GmbH Austria.

Die Werbetarife betragen € 35,- pro 20-Sekunden Werbespot. Im Sendegebiet hat Radio Osttirol eine Tagesreichweite von 23 % in der Hörergruppe der 14- bis 49-Jährigen.

### Technisches Konzept

Das von der Radio Osttirol GesmbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

## **Stellungnahmen des Rundfunkbeirates und der Tiroler Landesregierung**

Die Tiroler Landesregierung hat mit Schreiben vom 19.10.2007, eingelangt am 22.10.2007, gemäß § 23 PrR-G dahingehend Stellung genommen, dass der Antrag der Radio Osttirol GesmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet als besonders unterstützenswert angesehen wird.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 14.11.2007 für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Osttirol“ an die Radio Osttirol GesmbH ausgesprochen.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Vorbringen sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria, des Bundeskommunikationssenates und des Verwaltungsgerichtshofs. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Tiroler Landesregierung ergeben sich aus den entsprechenden Protokollen bzw. dem Schreiben der Landesregierung.

Die Feststellungen zu den im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits empfangbaren Radioprogrammen, zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie dahingehend, ob und in welchem Ausmaß die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die jeweiligen Antragsteller eine geografische Verbindung des neu entstehenden Versorgungsgebietes im Rahmen derzeit anhängiger Zuordnungsverfahren beantragten Versorgungsgebiete entstehen lassen würde, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amt sachverständigen Thomas Janiczek vom 30.08.2007, KOA 1.534/07-006.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### 4.2. Ausschreibung

Die KommAustria veranlasste am 26.03.2007 gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G unter der GZ KOA 1.212/07-001 die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Osttirol“ bzw. der diesem zugrunde liegenden Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten „HOPFGARTEN DEF 2 (St. Leonhard) 100,0 MHz“, „KALS 105,7 MHz“ und „LIENZ 3 (Stronach) 107,8 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Vorarlberger Nachrichten“ und „Tiroler Tageszeitung“ sowie (gemeinsam mit den technischen Anlageblättern und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

### 4.3. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 04.07.2007 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

### 4.4. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Die nach Z 1 und 3 geforderten Unterlagen wurden von allen Antragstellern vorgelegt. Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.  
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in*

Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

### **Zu den §§ 7 und 8 PrR-G**

Sämtliche Antragsteller und ihre Mitglieder bzw. mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. deutsche) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland bzw. im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Deutschland).

Bei allen Antragstellern sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G daher gegeben. Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

### **Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Die Radio Starlet GmbH verfügt über die Zulassung für das Sendegebiet Spital an der Drau. Zu einer Überschneidung der Versorgungsgebiete kommt es nicht. Die Versorgungsgebiete sind nach dem Gutachten des Amtssachverständigen topografisch entkoppelt.

Die Radio Osttirol GesmbH verfügt selbst nicht über mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen und ist auch nicht an anderen Hörfunkveranstaltern beteiligt. Mit dem ebenfalls beantragten Versorgungsgebiet „Osttirol, Oberes Mölltal, Oberes Gailtal, Oberes Drautal, Hermagor, Weißensee“ käme es zu einer technisch nicht vermeidbaren Doppelversorgung von ca. 5.000 Einwohnern, was aber für den gegenständlichen Bescheid mangels weiterer aufrechter Zulassungen nicht weiter zu beurteilen ist.

Bei keinem der Antragsteller liegt daher ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

### **Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>7</sup> Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.



Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen verweisen beide Antragsteller, nachdem sie über eine rechtskräftige Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, auf die Erfahrung aus ihrer bisherigen Tätigkeit. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Die Radio Starlet GmbH hat eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Osttirol“ ist über weite Strecken identisch mit dem für das Versorgungsgebiet zu KOA 1.214/07-004 „Spittal an der Drau“ gestellten Antrag. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Radio Starlet GmbH im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde.

Im Hinblick darauf, dass die Radio Starlet GmbH im Versorgungsgebiet „Spital an der Drau“ seit April 1999 durchgehend Hörfunk veranstaltet, kann die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms im konkreten Zusammenhang als gelungen angesehen werden. Daran vermag auch die rechtskräftige Feststellung, dass die Antragstellerin das im Antrag auf Zulassung dargestellte und in der Zulassung genehmigte Programm grundlegend geändert hat, nichts zu ändern, zumal eine derartige Feststellung nicht unmittelbar zum Entzug der Zulassung führt bzw. nicht zwingend zu dem Schluss führt, dass der Antragsteller diese Voraussetzungen zur Veranstaltung des geplanten Programms nicht erfüllt. Bezüglich der finanziellen Voraussetzungen ist ergänzend festzustellen, dass die Antragstellerin mit EUR 3,3 Millionen über ausreichende Finanzmittel verfügt, um Anfangsinvestitionen aufzubringen und einen laufenden Programmbetrieb auch für den Fall zu gewährleisten, dass die veranschlagte Einnahmentwicklung ungünstiger verläuft.

Die Radio Osttirol GesmbH ist bis zum 31.03.2008 Inhaberin einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Osttirol“. Im Hinblick darauf hat die „Radio Osttirol“ die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms glaubhaft gemacht. Es ist daher davon auszugehen, dass sie durch ihre Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und die bereits bestehende Infrastruktur über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen veranstaltet die Radio Osttirol GesmbH bereits seit 1998 einen regelmäßigen Sendebetrieb im gegenständlichen Versorgungsgebiet. Nach anfänglichen Verlusten konnte aufgrund steigender Einnahmen eine wirtschaftliche Konsolidierung erreicht werden und geht die vorgelegte Planrechnung ab 2008 von einem positiven Betriebsergebnis aus. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Radio Osttirol GesmbH bereits über die notwendige technische Infrastruktur zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt und in diesem Zusammenhang daher keine hohen Anfangsinvestitionen mehr zu erwarten sind. Die vorgelegte Prognose ist schlüssig und geht von realistischen Annahmen aus. Die Radio Osttirol GesmbH erfüllt daher in finanzieller Hinsicht wie bisher die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms.

Die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms kann somit für alle Antragsteller als gelungen betrachtet werden.

### **Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

- „(1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*
- (2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*
- (3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*
- (4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.*
- (5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*
- (6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Alle Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllen die Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

## 4.5. Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

### Prognoseentscheidung gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere bei dem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z 1) und von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs. 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs. 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs. 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs. 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (ErlRV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN). Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind.

Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für so genannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

### **Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G**

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11) (BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001). Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die Zielsetzung „insgesamt bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck

bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Bei der Auswahlentscheidung ist die Behörde nicht gehindert, die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb – auch wenn sie sie bereits als gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G durch die Antragsteller glaubhaft gemacht beurteilt hat – bei der Abwägungsentscheidung gemäß § 6 PrR-G einer vertieften Prüfung zu unterziehen (siehe BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

### **Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G**

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des Privatradiogesetzes durch das BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass „[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen.“ (vgl. Erl. 430/A BlgNR XXII. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist also die Frage, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist. So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. hierzu VwGH, 28.07.2004, ZI. 2002/04/0012 und VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, zur alten Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

### **Abwägung zwischen Vollprogrammen und Spartenprogrammen**

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Das Programm „TruckRadio“ der Radio Starlet GmbH soll als Country- und Rock-Programm formatiert werden und vor allem eine an melodioser Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr,

interessierte Zielgruppe ansprechen. Das eher enge Musikformat („nahezu ausschließlich Musikstücke, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n'roll haben“) wird durch ein ebenso auf die Bedürfnisse der Liebhaber der Country- und Westernmusik, insbesondere Fernfahrer und Vielfahrer zwischen 25 und 65, zugeschnittenes Wortprogramm begleitet. Im Unterschied zur eingehenden Beschreibung des zielgruppenorientierten, gleichartige Inhalte transportierenden Wortprogramms wird im Antrag nicht darstellt, inwiefern auch regionalen Elemente einfließen sollen. Im Antrag wird lediglich ausgeführt, lokale Berichte im Mantelprogramm ausstrahlen zu wollen, weil die erreichte Zielgruppe äußerst mobil sei und auch unterwegs über die Ereignisse in der Heimat informiert werden solle (Seite 4 des Antrages der Radio Starlet GmbH). Dies zeigt sich insgesamt im vorgelegten Sendeschema, in der Zusammensetzung der Hörerschaft sowie an den Bezeichnungen der „Senderkennungen“ an Wochentagen, welche durch das Wort „Truck“ bzw. „Highway“ fast ausschließlich einen Bezug zu Fernfahrern herstellen. Überdies ist das Programmkonzept, das in nahezu identer Weise auch Anträgen für andere Versorgungsgebiete zu Grunde liegt, weist – mit Ausnahme eines Lokalfensters - im Übrigen keinen spezifischen Bezug zu den Interessen der im Versorgungsgebiet ansässigen Bevölkerung auf.

Insgesamt betrachtet ist daher das Programm der Radio Starlet GmbH als Spartenprogramm zu betrachten, wovon sogar die Radio Starlet GmbH in ihrem Antrag selbst ausgeht (Seite 23 oben des Antrages der Radio Starlet GmbH).

Gegenüber dem Vollprogramm von Radio Osttirol könnte dem Antragsteller eines Spartenprogramms gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 letzter Halbsatz PrR-G nur dann der Vorzug gegeben werden, wenn vor dem Hintergrund der im Versorgungsgebiet durch Privatradios gebotenen Programme vom jeweiligen Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten wäre.

Das Gesamtangebot an derzeit im Raum „Osttirol“ verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen umfasst derzeit (neben Radio Osttirol) die Programme der KRONEHIT, Antenne Tirol und Life Radio als Vollprogramme.

Dies stellt zunächst eine niedrige Anzahl an privaten Hörfunkprogrammen dar. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass KRONEHIT ein bundesweites und sowohl Antenne Tirol und Life Radio regionale, auf das gesamte Bundesland Tirol ausgerichtete Programme sind und ein speziell auf den osttiroler Raum, der geografisch von Nordtirol getrennt ist, abgestimmtes Programm fehlt.

Weiters sind keine Umstände ersichtlich, die Grund zur Annahme gäben, der vom Programm TruckRadio zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet erreiche ein besonderes Ausmaß, etwa, weil im bestehenden Programmangebot des Versorgungsgebietes ein Mangel an Meinungen gegeben wäre, dem durch das Programm abgeholfen würde (vgl. VwGH 21.4.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145). Denn ein solcher besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt folgt nicht alleine aus dem Umstand, dass sich das Programm in seinem Schwerpunkt etwa an „Country“-Freunde und Fernfahrer richtet oder dass es sich von den übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen völlig unterscheidet. Maßgeblich ist nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156). Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass auch der derzeitige Zulassungsinhaber Countrymusik spielt.

So bietet das Programm „TruckRadio“ keinen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet, zumal überdies inhaltlich kaum auf die Interessen der im

Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung eingegangen wird. Vielmehr ist „TruckRadio“ auf die Interessen des Durchzugsverkehrs, speziell der Berufskraftfahrer und Fern- und Vielfahrer, ausgerichtet ist, was sich auch in der Struktur des Senders zeigt, weil das Programm – mit Ausnahme eines Regionalfensters – zentral und einheitlich vom Sitz der Radio Starlet GmbH gestaltet wird. Deutlich wird dies auch durch die Pläne der Radio Starlet GmbH, eine Anlaufstelle für Fernfahrer an einer Autobahn errichten zu wollen. Selbst wenn daher das Programmkonzept im Musikprogramm und im Wortprogramm im Vergleich auch zu allen anderen im Verbreitungsgebiet empfangbaren Programmen neuartig sein sollte, so wird hiermit nicht aufgezeigt, inwieweit dies einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet erwarten lässt, der über das im Allgemeinen zu erwartende Ausmaß erheblich hinausgeht. Im Übrigen werden vom Vollprogramm der Antenne Kärnten mit einem hohen Maß an Meinungsvielfalt im Programm oder anderen bestehenden Programmen, wie etwa KRONEHIT, insbesondere mit Verkehrsnachrichten gerade auch jene Inhalte angeboten, die von der Radio Starlet GmbH als Vielfaltsbeitrag oder besonderer Bezug zum Sendegebiet hervorgehoben werden.

Demgegenüber bietet die Radio Osttirol GmbH ein lokales Radio an, dessen Schwerpunkt – neben den Musikbeiträgen – in der Berichterstattung von lokalen Ereignissen und Geschichten aus Osttirol liegt. Die Ausrichtung von Radio Osttirol liegt daher im Gegensatz zu „TruckRadio“ auf dem Versorgungsgebiet.

Daher kann zusammengefasst nicht davon gesprochen werden, dass ein besonders vielfältiges Spektrum unterschiedlicher Hörfunkformate im Versorgungsgebiet „Osttirol“ angeboten wird und dass der Beitrag zur Meinungsvielfalt durch ein Vollprogramm (abstrakt wie konkret) hinter einen solchen Beitrag durch ein Spartenprogramm zurücktreten würde, zumal im gegenständlichen Verfahren die Zulassung für ein Vollprogramm mit sehr hohem Lokalbezug beantragt wird. Mit anderen Worten: Vor dem Hintergrund dieser Situation im verfahrensgegenständlichen Gebiet kann nicht davon ausgegangen werden, dass von einem Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zu Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die Antragsteller für ein Vollprogramm erwarten lassen.

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet ist zwar aufgrund der Anzahl der versorgten Einwohner von ca. 21.000 relativ klein, erscheint jedoch im Hinblick auf den vorgelegten Finanzplan des bestehenden Zulassungsinhabers als wirtschaftlich durchaus tragfähig.

Im gegenständlichen Verfahren war daher dem beantragten Spartenprogramm „Truck Radio“ kein Vorzug gegenüber dem beantragten Vollprogramm „Radio Osttirol“ zu geben. Aus diesen Gründen war der Antrag der Radio Starlet GmbH als Spartenprogramm ohne besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

## **Stellungnahmen**

### Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf der Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass aufgrund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische

oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat betreffend die Vergabe der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten eine Empfehlung für die Radio Osttirol GesmbH abgegeben.

#### Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

*„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Am 22.10.2007 langte die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung ein, worin diese eine Empfehlung zugunsten der Radio Osttirol GesmbH abgab.

Die KommAustria hat die Stellungnahmen des Rundfunkbeirats und der Tiroler Landesregierung daher im Auswahlverfahren entsprechend berücksichtigt.

#### **4.6. Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab 01.04.2008.

#### **4.7. Programmgestaltung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung



näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

#### **4.8. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

#### **4.9. Kosten**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 371/2006, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,--.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

#### **4.10. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung**

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen

Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von der Radio Osttirol GesmbH ausgeübte Zulassung endet am 31.03.2008 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte eine allfällige Berufungsentscheidung die Zulassung der Privatrado Wörthersee bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der Privatrado Wörthersee dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einer anderen Antragstellerin erteilt werden, so entsteht dieser anderen Zulassungswerberin durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G in der geltenden Fassung ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles iSd § 64 Abs. 2 AVG dringend geboten ist.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 5. Februar 2008

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

**Beilage 1 zu KOA 1.534/08-001**

1	Name der Funkstelle	<b>LIENZ 3</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Stronach</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Radio Osttirol GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w.o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>107,80</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Radio Osttirol</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>012 E 51 33</b>		<b>46 N 49 50</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>1140</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>16</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>23,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>26</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-4,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-20,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>H</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>11,0</b></td> <td><b>11,0</b></td> <td><b>11,0</b></td> <td><b>11,0</b></td> <td><b>11,0</b></td> <td><b>11,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>11,0</b></td> <td><b>11,0</b></td> <td><b>11,0</b></td> <td><b>13,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>19,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>22,6</b></td> <td><b>23,6</b></td> <td><b>24,3</b></td> <td><b>25,0</b></td> <td><b>25,3</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>24,5</b></td> <td><b>22,3</b></td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>23,3</b></td> <td><b>23,6</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>23,2</b></td> <td><b>24,2</b></td> <td><b>25,3</b></td> <td><b>26,0</b></td> <td><b>25,8</b></td> <td><b>24,7</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>23,2</b></td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>18,2</b></td> <td><b>14,0</b></td> <td><b>11,0</b></td> <td><b>11,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>11,0</b>	<b>11,0</b>	<b>11,0</b>	<b>11,0</b>	<b>11,0</b>	<b>11,0</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>11,0</b>	<b>11,0</b>	<b>11,0</b>	<b>13,0</b>	<b>17,0</b>	<b>19,0</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>21,0</b>	<b>22,6</b>	<b>23,6</b>	<b>24,3</b>	<b>25,0</b>	<b>25,3</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>24,5</b>	<b>22,3</b>	<b>19,0</b>	<b>21,0</b>	<b>23,3</b>	<b>23,6</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>23,2</b>	<b>24,2</b>	<b>25,3</b>	<b>26,0</b>	<b>25,8</b>	<b>24,7</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>23,2</b>	<b>21,0</b>	<b>18,2</b>	<b>14,0</b>	<b>11,0</b>	<b>11,0</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>11,0</b>	<b>11,0</b>	<b>11,0</b>	<b>11,0</b>	<b>11,0</b>	<b>11,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>11,0</b>	<b>11,0</b>	<b>11,0</b>	<b>13,0</b>	<b>17,0</b>	<b>19,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>21,0</b>	<b>22,6</b>	<b>23,6</b>	<b>24,3</b>	<b>25,0</b>	<b>25,3</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>24,5</b>	<b>22,3</b>	<b>19,0</b>	<b>21,0</b>	<b>23,3</b>	<b>23,6</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>23,2</b>	<b>24,2</b>	<b>25,3</b>	<b>26,0</b>	<b>25,8</b>	<b>24,7</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>23,2</b>	<b>21,0</b>	<b>18,2</b>	<b>14,0</b>	<b>11,0</b>	<b>11,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>A hex</b>	<b>57 hex</b>																																																																																																																																
		überregional <b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Audiocast Telekom Austria																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

**Beilage 2 zu KOA 1.534/08-001**

1	Name der Funkstelle	<b>HOPFGARTEN DEF 2</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>St. Leonhard</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Radio Osttirol GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w.o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>100,00</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Radio Osttirol</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>012E21 46</b>		<b>46N54 47</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>1426</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>22</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>20,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>22,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-42,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>H</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>9,0</b></td> <td><b>9,0</b></td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>14,0</b></td> <td><b>15,5</b></td> <td><b>18,8</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>20,5</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>19,2</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>13,0</b></td> <td><b>7,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>2,0</b></td> <td><b>7,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>14,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>19,5</b></td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>22,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>20,2</b></td> <td><b>18,6</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>15,0</b></td> <td><b>12,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>9,0</b>	<b>9,0</b>	<b>12,0</b>	<b>14,0</b>	<b>15,5</b>	<b>18,8</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>20,5</b>	<b>21,5</b>	<b>22,0</b>	<b>22,0</b>	<b>21,0</b>	<b>19,2</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>16,0</b>	<b>13,0</b>	<b>7,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>7,0</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>14,0</b>	<b>17,0</b>	<b>19,5</b>	<b>21,0</b>	<b>22,0</b>	<b>22,0</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>21,5</b>	<b>20,2</b>	<b>18,6</b>	<b>17,0</b>	<b>15,0</b>	<b>12,0</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>9,0</b>	<b>9,0</b>	<b>12,0</b>	<b>14,0</b>	<b>15,5</b>	<b>18,8</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>20,5</b>	<b>21,5</b>	<b>22,0</b>	<b>22,0</b>	<b>21,0</b>	<b>19,2</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>16,0</b>	<b>13,0</b>	<b>7,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>7,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>14,0</b>	<b>17,0</b>	<b>19,5</b>	<b>21,0</b>	<b>22,0</b>	<b>22,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>21,5</b>	<b>20,2</b>	<b>18,6</b>	<b>17,0</b>	<b>15,0</b>	<b>12,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>A hex</b>	<b>57 hex</b>																																																																																																																																
		überregional <b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Audiocast Telekom Austria																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

**Beilage 3 zu KOA 1.534/08-001**

1	Name der Funkstelle	<b>KALS</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>GSA Funkstation</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Radio Osttirol GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w.o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>105,70</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Radio Osttirol</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>012E38 02</b>		<b>47N00 08</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>1420</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>15</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>10,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>10,8</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-38,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>Vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>6,7</b></td> <td><b>7,6</b></td> <td><b>8,3</b></td> <td><b>9,1</b></td> <td><b>9,6</b></td> <td><b>10,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>10,3</b></td> <td><b>10,6</b></td> <td><b>10,7</b></td> <td><b>10,8</b></td> <td><b>10,8</b></td> <td><b>10,8</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>10,8</b></td> <td><b>10,8</b></td> <td><b>10,7</b></td> <td><b>10,6</b></td> <td><b>10,3</b></td> <td><b>10,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>9,6</b></td> <td><b>9,1</b></td> <td><b>8,3</b></td> <td><b>7,6</b></td> <td><b>6,7</b></td> <td><b>6,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>5,2</b></td> <td><b>4,5</b></td> <td><b>4,1</b></td> <td><b>3,9</b></td> <td><b>3,7</b></td> <td><b>3,7</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>3,7</b></td> <td><b>3,9</b></td> <td><b>4,1</b></td> <td><b>4,5</b></td> <td><b>5,2</b></td> <td><b>6,0</b></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>6,7</b>	<b>7,6</b>	<b>8,3</b>	<b>9,1</b>	<b>9,6</b>	<b>10,0</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>10,3</b>	<b>10,6</b>	<b>10,7</b>	<b>10,8</b>	<b>10,8</b>	<b>10,8</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>10,8</b>	<b>10,8</b>	<b>10,7</b>	<b>10,6</b>	<b>10,3</b>	<b>10,0</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>9,6</b>	<b>9,1</b>	<b>8,3</b>	<b>7,6</b>	<b>6,7</b>	<b>6,0</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>5,2</b>	<b>4,5</b>	<b>4,1</b>	<b>3,9</b>	<b>3,7</b>	<b>3,7</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>3,7</b>	<b>3,9</b>	<b>4,1</b>	<b>4,5</b>	<b>5,2</b>	<b>6,0</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>6,7</b>	<b>7,6</b>	<b>8,3</b>	<b>9,1</b>	<b>9,6</b>	<b>10,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>10,3</b>	<b>10,6</b>	<b>10,7</b>	<b>10,8</b>	<b>10,8</b>	<b>10,8</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>10,8</b>	<b>10,8</b>	<b>10,7</b>	<b>10,6</b>	<b>10,3</b>	<b>10,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>9,6</b>	<b>9,1</b>	<b>8,3</b>	<b>7,6</b>	<b>6,7</b>	<b>6,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>5,2</b>	<b>4,5</b>	<b>4,1</b>	<b>3,9</b>	<b>3,7</b>	<b>3,7</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>3,7</b>	<b>3,9</b>	<b>4,1</b>	<b>4,5</b>	<b>5,2</b>	<b>6,0</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>A hex</b>	<b>57 hex</b>																																																																																																																																
		überregional <b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Audiocast Telekom Austria																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			